Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 31 C 2132/13 (10)

Verkündet lt. Protok
17.6.14 Hummel
Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted], [redacted], [redacted] Frankfurt

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. [redacted] Frankfurt am Main
Gerichtsfach Nr [redacted], Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

HUK-Coburg-Allgemeine Versicherung AG vertr. d. d. Vorstand, ds. vertr. d. d. Vorstandsvors., Lyoner Str. 10, 60528 Frankfurt am Main
Geschäftszeichen: Schadennr: [redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [redacted]
Geschäftszeichen: [redacted]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Ludwig im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 10.06.2014 eingereicht werden konnten, **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 720,56 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 26.03.2013 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 14.01.2013 in Frankfurt am Main ereignete. Der Kläger ist Eigentümer des Taxifahrzeugs VW Touran mit dem amtlichen Kennzeichen F- Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des weiteren unfallbeteiligten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen I Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs fuhr auf der B521 auf einen vorausfahrenden Pkw auf und schob diesen auf das Fahrzeug des Klägers. Das Klägerfahrzeug wurde am Heck beschädigt. Die vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten für die aus dem Unfall stammenden Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig, die Höhe der Ansprüche steht im Streit.

Insgesamt regulierte die Beklagte bislang Schäden in Höhe von EUR 10.043,14. Von den Reparaturkosten, die sich laut Gutachten des Sachverständigen Kotsikas vom 16.01.2013 auf netto EUR 8.306,75 belaufen, zahlte die Beklagte EUR 7.906,79, so dass hier noch EUR 399,96 offenstehen. Hierbei handelt es sich um die UPE-Aufschläge in Höhe von 20 %auf die Ersatzteilkosten. Von den Sachverständigenkosten, die sich laut Rechnung des Sachverständigen vom 16.01.2013 auf EUR 1.260,10 belaufen, beglich die Beklagte EUR 939,50, so dass noch EUR 320,60 offenstehen.

Mit Anwaltsschreiben vom 08.03.2013 forderte die Klägerseite die Beklagte zur Zahlung bis zum 25.03.3013 auf.

Der Kläger behauptet, dass die UPE-Aufschläge bei einer Reparatur in der markengebundenen Fachwerkstatt am Wohnort des Klägers – VW Automobile Frankfurt GmbH – VW Retail - anfielen. Dies gelte auch bei der Reparatur eines Taxifahrzeugs

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 720,56 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 26.03.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz der UPE-Aufschläge habe, da nicht alle Werkstätten diesen Aufschlag berechneten und der Anfall dieser Zusatzkosten mithin nicht nachgewiesen sei.

Die Sachverständigenkosten seien überhöht. Der Mittelwert des Preiskorridors der BVSK-Honorarbefragung 2010/2011 - EUR 733,00 netto - sei deutlich überschritten, die Nebenkosten überhöht, was sich auch einem Laien aufdrängen müsse.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß den Beschlüssen vom 26.11.2013, Bl. 189 f. Und 16.12.2013, Bl. 194 d.A., durch Vernehmung des Zeugen t. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der Sitzung vom 15.04.2014, Bl. 215 f. d.A.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung weiterer Eur 720,56 aus §§ 7, 18 StVG, 115 Abs. 1 VVG verlangen.

1.

Zum einen steht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass bei einer Reparatur in der ortansässigen markengebundenen Fachwerkstatt UPE-Aufschläge in Höhe von 20 % berechnet werden, so dass die Beklagte die insoweit gekürzten EUR 399,96 zu zahlen hat. Dies bestätigt der Zeuge , bei dem es sich um den Betriebsleiter der fraglichen Werkstatt handelt. Lediglich bei Wartungsarbeiten an Taxifahrzeuges werden nach dessen Aussage keine UPE-Aufschläge berechnet, sehr wohl dagegen bei der Reparatur von Unfallschäden.

Der Zeuge ist auch glaubwürdig. Er ist unbeteiligt und hat am Ausgang des Rechtsstreits kein Interesse. Sein Desinteresse an dem Prozess ist anschaulich dargetan durch seine Nichtreaktion auf die zweifache Aufforderung des Gerichts zur Abgabe einer schriftlichen Aussage, welche den Termin am 15.04.2014 überhaupt erforderlich machte. Auch ist plausibel, dass Volkswagen im Rahmen der Wartung bereit ist, Taxiunternehmen Sonderkonditionen einzuräumen, um diese Kundengruppe an sich zu binden, im Rahmen der Behebung von Unfallschäden – die nur, soweit weder eine gegnerische Haftpflichtversicherung noch eine Kaskoversicherung für die Kosten aufzukommen haben , von den Taxiunternehmen selbst getragen werden - aber nicht.

2.

Zum weiteren sind auch die gekürzten Sachverständigenkosten von EUR 320,60 von der Beklagten zu zahlen. Insoweit hat der BGH in seinem Urteil vom 11.02.2014, Az. VI ZR 225/13 ausgeführt, dass der Schädiger zunächst nur den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten schulde, bei der Prüfung , ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten habe, jedoch auch eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, also Rücksicht auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten zu nehmen sei. Grundsätzlich dürfe sich der Geschädigte aber damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen, Er müsse nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben. Seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe genüge der Geschädigte regelmäßig durch die Vorlage der Rechnung des Sachverständigen, welche ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages in Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB darstelle. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages durch den Schädiger reiche grundsätzlich nicht aus,um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. . Allein auf Grundlage der Honorarumfrage eines Sachverständigenverbandes könne der Tatrichter die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten nicht kürzen. Nur dann, wenn der Geschädigte erkennen könne, dass der Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangen, die die in der Branche üblichen Sätze deutlich überstiegen, gebiete das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen. Insoweit verbliebe dem Schädiger die Möglichkeit darzulegen und ggfs. zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe, indem er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen habe, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergriffen hätte. Allein das Überschreiten der aus der BVSK-

Honorarbefragung ersichtlichen Höchstsätze reiche hierfür jedoch nicht aus, vgl. BGH Urteil v. 11.02.2014, Az. VI ZR 225/13, Rz. 7-11, zitiert nach juris.

In objektiver Hinsicht bestehen vorliegend tatsächlich erhebliche Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit mindestens einiger der abgerechneten Nebenkosten. Jedoch ist nach der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des BGH darauf abzustellen, ob der Geschädigte bei Auftragserteilung erkennen konnte, dass der Sachverständige Sätze abrechnen werde, die das Übliche deutlich überstiegen. Derartigen Sachvortrag hat die Beklagte nicht gehalten.

3.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Ludwig
Richterin am Amtsgericht

FRANKFURT AM MAIN

Ausgefertigt
Frankfurt (M), den 25. Juni 2014

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle